



Satzung
der Wissenschaftsstadt Darmstadt
über die Betreuung und Förderung von Tageskindern
in der Kindertagespflege durch qualifizierte Tagespflegepersonen
vom 17.12.2019

Aufgrund § 5 der Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.6.2018 (GVBl. S. 291), der §§ 2, 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), der §§ 22, 23, 24, 43, 87a, 90 und 97a Aechtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696) und §§ 29, 31, 32, 32a und 32c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. 1, S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2018 (GVBl. S.69) hat die Stadtverordnetenversammlung der Wissenschaftsstadt Darmstadt in ihrer Sitzung am 03.12.2019 nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Zur Deckung des Betreuungsbedarfes für Kinder nach § 24 Abs. 3 SGB VIII und unter Berücksichtigung der aktuellen Jugendhilfeplanungsdaten hält die Wissenschaftsstadt Darmstadt neben Angeboten in Kindertagesstätten Plätze bei qualifizierten Kindertagespflegepersonen vor. Die Betreuung und Förderung von Kindern in der Kindertagespflege erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung.

Mit den nachfolgenden Regelungen soll die Qualität und Quantität der Kindertagespflege gesichert und weiterentwickelt und die Gleichrangigkeit der Betreuungsangebote von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen sichergestellt werden.

Mit dieser Satzung werden die Rahmenbedingungen der Kindertagespflege, die Vermittlung des Kindes an eine geeignete Tagespflegeperson, die Beratung, Begleitung und Qualifizierung der Tagespflegepersonen, die Fördervoraussetzungen, der Betreuungsumfang, die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen, die Erhebung von Kostenbeiträgen (Entgeltfestsetzung) für diese Leistungen, sowie Regelungen zur Aufsicht, Haftung und allgemeinen Angelegenheiten geregelt.

§ 1

Rahmenbedingungen und Ziele

- 1) Die Wissenschaftsstadt Darmstadt vermittelt über die Tageseltern Tageskinder Vermittlung (TTV) qualifizierte Tagespflegepersonen für die Betreuung von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in Darmstadt.

- 2) Der Förderauftrag in der Kindertagespflege umfasst ebenso wie in einer Kindertageseinrichtung die familienergänzende Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Er bezieht die soziale, emotionale, körperliche, geistige, sprachliche, musische und gesundheitliche Entwicklung des Kindes mit ein.
- 3) Die Kindertagespflege soll den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit eröffnen, Kindererziehung mit Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Studium zu vereinbaren.
- 4) Kindertagespflege wird von qualifizierten Tagespflegepersonen durchgeführt. Die Qualifizierung der Tagespflegepersonen erfolgt für die Kursteilnehmenden kostenfrei (solange Landesförderung gewährt wird) durch das Familienzentrum der Wissenschaftsstadt Darmstadt nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts, dem Hess. Bildungs- und Erziehungsplans (BEP) und der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung des Bundesverbands Kindertagespflege e.V. und führt nach erfolgter Teilnahme zum Erwerb des Bundeszertifikats. Staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern können Elemente des Qualifizierungskurses erlassen werden.

Als Tagespflegepersonen im Sinne dieser Satzung werden nur Personen anerkannt, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Es liegt eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor.
- Es werden ein oder mehrere Kinder mehr als 10 Stunden wöchentlich oder länger als drei Monate betreut.
- Es liegt ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz – BZRG) i. V. m. § 72a SGB VIII vor. Darüber hinaus ist für alle Mitglieder, die im Haushalt der Tagespflegeperson leben und das 18. Lebensjahr vollendet haben, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Eine Erneuerung ist alle fünf Jahre erforderlich.
- Es liegt ein Gesundheitsattest vor, das spätestens alle fünf Jahre erneuert werden muss.
- Die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen der Tagespflegepersonen entsprechen den „Fachlichen Empfehlungen zur Qualität von Kinderbetreuung in Tagespflege in Hessen“ (siehe Anlage 3).
- Es stehen kindgerechte Räumlichkeiten entsprechend den „Fachlichen Empfehlungen zur Qualität von Kinderbetreuung in Tagespflege in Hessen“ zur Verfügung.
- Die Kindertagespflege darf nicht als Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis mit den Eltern/Erziehungsberechtigten ausgeübt werden.
- Es werden jährlich 20 Unterrichtseinheiten tätigkeitsbezogener Fortbildungen (sog. Aufbauqualifizierung zur Kindertagespflege) und zusätzlich alle zwei Jahre mindestens neun Unterrichtseinheiten Fortbildungen zur „Ersten Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“ nachgewiesen.

Als anerkannte Tagespflegepersonen im Sinne dieser Satzung gelten auch Personen, die die persönlichen Voraussetzungen nach Abs. 4 erfüllen, jedoch nicht die Aufbauqualifizierung zur Kindertagespflege mit 20 Unterrichtseinheiten jährlich absolvieren. Diesen wird dann in Folge keine Landesförderung ausbezahlt.

- 5) Tagespflegepersonen üben eine freiberufliche Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG aus.
- 6) Die Kindertagespflege kann im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Eltern bzw. der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten kindgerechten Räumen stattfinden.
- 7) Die Anzahl der Kinder, die von einer Tagespflegeperson betreut werden, richtet sich nach der erteilten Pflegeerlaubnis und beträgt bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder. Die Pflegeerlaubnis wird vom örtlichen Jugendhilfeträger mit einer Befristung von fünf Jahren erteilt. Eine Verlängerung muss neu beantragt werden.
- 8) Ein Zusammenschluss von Tagespflegepersonen, gemäß § 29 Abs. (7) HKJGB, ist in der Wissenschaftsstadt Darmstadt unter folgenden Voraussetzungen möglich:
 - Es können maximal zwei Tagespflegepersonen in einem Zusammenschluss tätig sein.
 - Es dürfen maximal sieben fremde Kinder gleichzeitig betreut werden.
 - Die Kinder müssen der Betreuungsperson eindeutig vertraglich und pädagogisch zugeordnet werden, die charakteristische Anbindung an eine Bezugsperson darf nicht aufgegeben werden.
 - Die gemeinsam genutzten Räume sollten so gestaltet sein, dass die pädagogisch zugeordneten Betreuungsverhältnisse gewährleistet werden können, d. h., es muss ein kindgerechter Raum pro Tagespflegeperson zur Verfügung stehen.
 - Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren ist ein separater Ruheraum für das individuelle Schlafbedürfnis der Kinder erforderlich.
- 9) Die Tagespflegepersonen werden in der Ausübung ihrer Tätigkeit vom Jugendamt beraten und beaufsichtigt.

§ 2

Förderungsvoraussetzungen

- 1) Die Voraussetzungen für einen Anspruch gegenüber der Wissenschaftsstadt Darmstadt auf Förderung in der Kindertagespflege und dessen Umfang ergeben sich aus § 24 SGB VIII und den nachstehenden Regelungen.
- 2) Anspruchsberechtigt sind Kinder in der Regel ab der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Aufnahme in eine Kindergartengruppe gemäß §§ 23, 24 SGB VIII. Darüber hinausgehende Bedarfe müssen von den erziehungsberechtigten Personen nachgewiesen werden. Dies können sein:
 - Nachgehen einer Erwerbstätigkeit
 - Eingliederungsmaßnahme in Arbeit
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Ausbildung oder einem Studium zu befinden
 - es besteht ein besonderer Förderbedarf beim Kind
 - es besteht eine akute Notsituation, die nicht anders geregelt werden kann
 - bei Kindern über drei Jahren, wenn ergänzend zum Besuch einer Kindertagesstätte, im Anschluss an die Schule oder an Wochenenden eine bedarfsgerechte Betreuung nicht zur Verfügung steht

- 3) Die Förderung der Kindertagespflege endet, wenn das Kind die gewährte und seitens der Tagespflegeperson bereitgestellte Kindertagespflege innerhalb von drei Monaten nicht mindestens zur Hälfte in Anspruch genommen hat. Das Recht, einen neuen Antrag zu stellen, bleibt unbenommen.
- 4) Alle Tagespflegepersonen, die Geldleistungen nach dieser Satzung beziehen, stellen ihr aktuelles Betreuungsprofil im elektronischen Anmeldeverfahren der Wissenschaftsstadt Darmstadt (Tolina) dar. Die dafür erforderlichen Daten werden von der Tageseltern-Tageskinder-Vermittlung (TTV) erfasst.

§ 3

Umfang des Betreuungsangebotes, An- und Abmeldung

- 1) Der Umfang der täglichen Förderung gemäß des § 24 SGB VIII richtet sich nach dem individuellen Bedarf, der von den Erziehungsberechtigten formuliert wird. Nach dieser Satzung werden Tageskinder in der Regel ab der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Eintritt in den Kindergarten gemäß §§ 23, 24 SGB VIII bis zu 30 Stunden pro Woche gefördert. Darüber hinausgehende Bedarfe müssen von den Personensorgeberechtigten nachgewiesen werden.
- 2) Die angebotenen Betreuungszeiten liegen zwischen 10 und 50 Wochenstunden.
- 3) Bei einer täglichen Betreuungsdauer über 5 Stunden hinaus muss tagsüber von der Tagespflegeperson eine warme Mahlzeit angeboten werden.
- 4) Zur Aufnahme eines Kindes in die geförderte Tagespflege ist durch die Tagespflegeperson und die Eltern ein Antrag bei der Wissenschaftsstadt Darmstadt zu stellen. Förderungs- und Betreuungsbeginn kann jeweils der 1. oder 15. eines Monats sein. Jegliche Änderung ist dem Jugendamt von den Erziehungsberechtigten und den Tagespflegepersonen unverzüglich mitzuteilen. Über die Aufnahme in die geförderte Tagespflege entscheidet das Jugendamt.
- 5) Die Tagespflegeperson erhält einen schriftlichen Bescheid über die Leistungen gemäß § 5 Abs. (1) dieser Satzung. Die Erziehungsberechtigten erhalten einen schriftlichen Bescheid über die Höhe des Kostenbeitrages gemäß § 4 Abs. (1) dieser Satzung.
- 6) Die Tagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten regeln mittels einer Betreuungsvereinbarung nähere Einzelheiten wie die konkrete Ausgestaltung der Betreuungszeiten, den Betreuungsumfang, etwaige notwendige Sonderregelungen wie Beginn und Ende der Kindertagespflege sowie Vertretungsregelung.
- 7) Im Regelfall beginnt die Betreuung mit einer Eingewöhnungsphase von 4 Wochen, wobei der erste Tag der Eingewöhnung zugleich als Betreuungsbeginn zählt.
- 8) Die Tagespflege endet durch Kündigung des Betreuungsverhältnisses oder durch Aufhebungsbescheid seitens des Jugendhilfeträgers. Die Kündigung kann von den Erziehungsberechtigten oder der Tagespflegeperson ausgesprochen werden. Mit Wirkung für den Kostenbeitrag (§ 4) und die Leistung für die Tagespflegeperson (§5) gilt eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum 15. oder zum Ende eines Monats. Davon abweichende Kündigungsregelungen zwischen den

Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen wirken nicht auf die Leistungen nach §§ 4 und 5. In den Fällen, in denen die 4-wöchige Kündigungsfrist aufgrund einer sehr kurzfristigen Platzzusage einer Kindertagesstätte nicht eingehalten werden kann, erfolgt eine Weiterzahlung der Leistungen an die Tagespflegeperson ebenfalls bis maximal 4 Wochen. Wird das Betreuungsverhältnis von den Erziehungsberechtigten oder den Tagespflegepersonen gekündigt, ist dies unverzüglich dem Jugendamt anzuzeigen. Eine fristlose Kündigung (zum direkten Monatsende) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes muss in jedem Fall schriftlich begründet werden.

Das Jugendamt kann die Förderung der Kindertagespflege durch Aufhebungsbescheid beenden, wenn das Kind nicht oder dauerhaft (länger als 2 Monate) nicht mehr betreut wird. Die Tagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten haben das Jugendamt hierüber unverzüglich zu informieren. Die Beendigung erfolgt in diesem Fall nach Maßgabe der für die Kündigung geltenden Frist, gerechnet ab dem Ende der Betreuung.

- 9) Die Möglichkeit, das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos zu beenden, bleibt den Erziehungsberechtigten und den Tagespflegepersonen unbenommen.

§ 4

Kostenbeitrag

- 1) Für die Betreuung von Tageskindern erhebt die Wissenschaftsstadt Darmstadt bei den Erziehungsberechtigten einen monatlichen Kostenbeitrag, dessen Höhe den Entgelten in den städtischen Kindertageseinrichtungen entspricht (siehe Anlage 2). Ab dem 3. Geburtstag des Kindes wird gemäß des § 32c (2) HKJGB das Kind vom Kostenbeitrag für einen Betreuungszeitraum bis 30 Stunden wöchentlich freigestellt.
- 2) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn der Bewilligung der Leistung der Tagespflege.
- 3) Der monatliche Kostenbeitrag ist von den Erziehungsberechtigten jeweils zum 1. des Monats im Voraus an die Stadt zu zahlen.
- 4) Werden zwei oder mehrere Kinder Erziehungsberechtigter gleichzeitig entweder in einer Kindertagesstätte, einem schulischen Betreuungsverein oder in Tagespflege betreut, können die von den Erziehungsberechtigten zu entrichtenden Beträge auf Antrag wie folgt reduziert werden.
 - bei dem 2. Kind - um 50 %
 - bei dem 3. Kind - um 75 %
 - bei dem 4. und jedem weiteren Kind - um 100 %.Diese Regelung gilt nicht für vom Kindergartenbeitrag befreite Kinder im Alter von 3 - 6 Jahren.
- 5) Eine Reduzierung nach Absatz 4 ist ausgeschlossen, wenn das Bruttoeinkommen der Erziehungsberechtigten die jeweils gültigen Regelsätze der Regelbedarfsstufe 1 nach dem SGB II bzw. dem SGB XII um mehr als das Vierfache übersteigt.
- 6) Ist die finanzielle Belastung durch die Erhebung der Kostenbeiträge den Erziehungsberechtigten nicht zuzumuten (Härtefälle), ist eine Befreiung oder Ermäßigung gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag möglich.

- 7) Die Beitragspflichtigen haben dem Jugendamt gegenüber eine Auskunftspflicht gemäß § 97a SGB VIII. Auf Verlangen sind Beweisurkunden vorzulegen, soweit dies für die Berechnung des Kostenbeitrags nach dieser Satzung erforderlich ist.
- 8) Die Zahlungspflicht gemäß § 4 besteht während betreuungsfreier Zeiten – ausgehend von einer Betreuung an 5 Tagen pro Woche – wie folgt:
 - in Urlaubszeiten der Tagespflegeperson bis zu max. 25 Tagen, bzw. anteilig bei weniger Arbeitstagen pro Woche
 - während einer Krankheit der Tagespflegeperson bis zu max. 10 Tagen pro Jahr
- 9) Die Zahlungspflicht besteht weiterhin für die jährliche Teilnahme der Tagespflegepersonen an zwei pädagogischen Tagen zur Fortbildung und Weiterqualifizierung.
- 10) Private Zuzahlungen von Dritten – insbesondere der Erziehungsberechtigten – sind in der Systematik der §§ 22 ff. SGB VIII grundsätzlich nicht vorgesehen. Zuzahlungen sind daher ausdrücklich nicht erwünscht.

§ 5

Laufende Geldleistungen an die Tagespflegeperson

- 1) Die Stadt gewährt der Tagespflegeperson Geldleistungen für die Betreuung von Kindern, die in Darmstadt mit erstem Wohnsitz gemeldet sind und nach Maßgabe dieser Satzung betreut werden.
- 2) Die an die Tagespflegeperson zu gewährende Geldleistung setzt sich in Anwendung des § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII wie folgt zusammen (siehe Anlage 1, Tabelle 1):
 - die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand
 - einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung
 - die Landesmittel zur Förderung der Kindertagespflege, gemäß § 32a Abs. 4, HKJGB

Die Berechnung des Stundensatzes richtet sich nach den von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Geldleistungen gemäß Anlage 1. Die Abrechnung mit den Tagespflegepersonen erfolgt nach Zeitmodulen.
- 3) Tagespflegepersonen, die Kinder mit einem besonderen Förderbedarf betreuen, erhalten ein um 50 % erhöhtes Entgelt. Voraussetzung ist, dass der Förderbedarf durch ein ärztliches Gutachten und die besondere Eignung der Tagespflegeperson seitens des Jugendamtes festgestellt ist.
- 4) Für die Betreuung von 6:00 bis 8:00 Uhr und von 18.00 bis 22:00 Uhr erhöht sich das Entgelt um 20 %; für die Betreuung an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nach dem Hessischen Feiertagsgesetz um 10 % des Entgelts. Für die Betreuung in den Nachtstunden von 22:00 bis 6:00 Uhr reduziert sich das Entgelt nach Abs. (2) auf 50 %.
- 5) Die laufende Geldleistung umfasst auf Nachweis weiterhin gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII:

- Beiträge zu der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege zu 100 %
 - Beiträge zu einer gesetzlich vorgeschriebenen Kranken- und Pflegeversicherung zu 50 %
 - Beiträge zu der gesetzlich vorgeschriebenen Rentenversicherung zu 50 %. Sofern eine Rentenversicherungspflicht nicht besteht, können nachgewiesene Beiträge zu anderen Formen der Altersvorsorge zu 50 %, maximal jedoch mit 42,08 € pro Monat, erstattet werden.
- 6) Grundlage für die Bemessung dieser Erstattungen ist jeweils der jährliche Gewinn, der durch die Kindertagespflege erzielt wird.
 - 7) Die Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit mit den Kindern sowie die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten werden mit einer pauschalen Geldleistung honoriert, die der für die Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen entspricht (siehe Anlage 1, Tabelle 2).
 - 8) Die Auszahlung der Förderung in der Kindertagespflege erfolgt in der Regel monatsweise im Voraus.
 - 9) Lässt sich die Tagespflegeperson in Absprache mit dem Jugendamt wegen Krankheit vertreten, wird die Leistung nach § 5 für einen Zeitraum von max. 10 Betreuungstagen pro Jahr sowohl an die erkrankte Tagespflegeperson als auch an die sie vertretende Tagespflegeperson gezahlt.
 - 10) Kosten, die Tagespflegepersonen für Mahlzeiten, Hygieneartikel und Windeln entstehen, sind durch die vorstehenden Zahlungen nicht abgegolten. Sie sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.
 - 11) Gemäß § 32a Abs. 2 Satz 3 HKJGB kann für Tagespflegepersonen, die eine zusätzliche prozessbegleitende Qualifizierung im Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan im Umfang von drei Tagesveranstaltungen alle fünf Jahre nachweisen, eine sogenannte BEP-Pauschale in Höhe von 100 EUR pro Jahr für jedes betreute Kind Landesförderung beantragt werden, die in vollem Umfang an die Tagespflegeperson weiter geleitet wird. Damit soll der erhöhte Qualifizierungsaufwand sowie die Arbeit der Tagespflegepersonen nach dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan honoriert werden.

§ 6

Aufsicht und Haftung

- 1) Die Aufsichtspflicht der Tagespflegeperson beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in den Räumlichkeiten, in denen die Tagespflege ausgeübt wird, und endet mit der Übergabe des Kindes am Ende der Tagesbetreuung an die oder den Erziehungsberechtigten bzw. eine bevollmächtigte Person.
- 2) Den Tagespflegepersonen wird der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für ihre Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege empfohlen.

§ 7 Ergänzende Regelungen

- 1) Bei Auftreten von ansteckenden Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tagespflegeperson verpflichtet. Dies gilt auch im Verdachtsfall. In den vom Infektionsschutzgesetz definierten Fällen darf die Tagespflegeperson das Kind erst dann wieder aufnehmen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- 2) Zur Darstellung des kindlichen Lern- und Entwicklungsprozesses wird der Einsatz von Beobachtungs- und Dokumentationsmaterialien empfohlen. Die Tagespflegeperson befolgt hiermit die Empfehlungen des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans sowie die in den Qualifizierungskursen des Familienzentrums der Wissenschaftsstadt Darmstadt empfohlenen Beobachtungs- und Dokumentationsinstrumente.
- 3) Die Tagespflegeperson weist Erziehungsberechtigte schriftlich darauf hin, dass sie (die Tagespflegeperson) sich bei Beobachtungen, die eine Gefährdung des Kindeswohls laut § 8a SGB VIII vermuten lassen, an das Aufsicht führende Jugendamt wenden wird, um gemeinsam mit den dort tätigen Fachkräften (Fachaufsicht und Beratung Kindertagespflege, Insofern erfahrene Kinderschutzfachkraft) eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen.
- 4) Die Tagespflegepersonen sowie die Erziehungsberechtigten beachten in der Kindertagespflegestelle die Richtlinien der EU- Datenschutz Grundverordnung. Personenbezogene Daten (Bildmaterial, Kontaktdaten, entwicklungsbezogene Daten) dürfen ohne schriftliche Einwilligung der Betroffenen nicht ausgetauscht, gespeichert oder veröffentlicht werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Mit diesem Datum tritt die gültige Fassung über die Betreuung von Tageskindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII in der Wissenschaftsstadt Darmstadt (Kindertagespflegesatzung) ab dem 04.06.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2014, in Kraft getreten am 01.01.2015, außer Kraft.

Darmstadt, den 17.12.2019

Der Magistrat
der Wissenschaftsstadt Darmstadt



Barbara Akdeniz
Sozialdezernentin

Laufende Geldleistung für Tagespflegepersonen gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII

Tagespflegepersonen, die nachweisen, dass sie die Anforderungen des § 32 a Abs. 3 HKJGB erfüllen, erhalten zur Anerkennung Ihrer Förderungsleistung im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII je Betreuungsstunde und betreutem Kind einen Betrag in Höhe von 3,20 €. In diesem Betrag ist die nach § 32 a HKJGB weiterzuleitende Landesförderung in Höhe von 1,40 € enthalten.

Tagespflegepersonen, die nicht über die jährliche Aufbauqualifizierung in Höhe von 20 Unterrichtseinheiten im Sinne des § 32 a Abs. 3 Nr. 2 und 3 HKJGB verfügen, erhalten im Folgejahr keine Landesförderung, sondern lediglich den Sockelbetrag von 1,80 € je Stunde und betreutem Kind.

Erbringt die Tagespflegeperson die Betreuungsleistungen in von ihr zur Verfügung gestellten Räumen, erhält sie als Erstattung für den Sachaufwand im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII für jedes betreute Kind einen Betrag von 1,80 EUR pro Stunde.

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt gewährt der Tagespflegeperson Geldleistungen für die Betreuung von Kindern, die in Darmstadt gemeldet sind und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und nach Maßgabe dieser Satzung betreut werden.

Die Tagespflegeperson erhält monatlich als Sachaufwand und Förderleistung, inklusive der Landesförderung nach § 32 a HKJGB, eine monatliche Förderleistung für eine durchschnittliche Betreuung von

10 bis 15 Stunden pro Woche	271,- €
über 15 bis 20 Stunden pro Woche	379,- €
über 20 bis 25 Stunden pro Woche	487,- €
über 25 bis 30 Stunden pro Woche	595,- €
über 30 bis 35 Stunden pro Woche	704,- €
über 35 bis 40 Stunden pro Woche	812,- €
über 40 bis 45 Stunden pro Woche	920,- €
über 45 Stunden pro Woche	1028,- €

für jedes anspruchsberechtigte Kind.

(Tabelle 1)

Die Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit mit den Kindern sowie für die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten wird mit einer pauschalen Geldleistung honoriert, die der für die betreuten Kinder entspricht.

Der Berechnung liegt eine Stundenpauschale von 3,60 € pro betreutem Kind pro Woche zugrunde (3,60 € x 4,3 Wochen). Die ersten drei betreuten Kinder werden berücksichtigt.	
bei 3 und mehr Kindern	46,44 € pro Monat
bei 2 Kindern	30,96 € pro Monat
bei 1 Kind	15,48 € pro Monat

(Tabelle 2)

Soweit die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII erfolgt, sind weitere Zuzahlungen der Eltern an die Tagespflegeperson nicht vorgesehen. Ein angemessenes Entgelt für Mahlzeiten, Hygieneartikel und Windeln an die Tagespflegepersonen ist zugelassen.

Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten

Als Berechnungsgrundlage dienen die Vorgaben des Landes Hessen. Die gesetzlichen Vorgaben nach § 32 c Hessisches Kinder- und Jugendgesetz haben sich seit der Beitragsregelungen im Jahr 2018 geändert. Der Magistrat der Wissenschaftsstadt Darmstadt hat der Umsetzung dieser gesetzlichen Regelungen zugestimmt. Daraus resultierend wird die Erhöhung des Kostenbeitrags der Erziehungsberechtigten für die Kinderbetreuung künftig zum 01. Januar eines jeden Jahres um 2 % vorgenommen.

Gültig ab 01.01.2020

Wöchentliche Betreuungsstunden	Monatlicher Kostenbeitrag	Ab dem 3. Geburtstag
Bis zu 15 Wochenstunden	69,16 €	beitragsfrei
Bis zu 20 Wochenstunden	92,21 €	beitragsfrei
Bis zu 25 Wochenstunden	115,26 €	beitragsfrei
Bis zu 30 Wochenstunden	138,31 €	beitragsfrei
Bis zu 35 Wochenstunden	161,36 €	23,05 €
Bis zu 40 Wochenstunden	184,41 €	46,11 €
Für jede weitere 5 Wochenstunden-Buchung werden 23,05 € berechnet.		

Gültig ab 01.01.2021

Wöchentliche Betreuungsstunden	Monatlicher Kostenbeitrag	Ab dem 3. Geburtstag
Bis zu 15 Wochenstunden	70,52 €	beitragsfrei
Bis zu 20 Wochenstunden	94,02 €	beitragsfrei
Bis zu 25 Wochenstunden	117,52 €	beitragsfrei
Bis zu 30 Wochenstunden	141,02 €	beitragsfrei
Bis zu 35 Wochenstunden	164,52 €	23,50 €
Bis zu 40 Wochenstunden	188,02 €	47,00 €
Für jede weitere 5 Wochenstunden-Buchung werden 23,50 € berechnet.		

Kindertagespflegesatzung Wissenschaftsstadt Darmstadt
Anlage 2

Gültig ab 01.01.2022

Wöchentliche Betreuungsstunden	Monatlicher Kostenbeitrag	Ab dem 3. Geburtstag
Bis zu 15 Wochenstunden	71,86 €	beitragsfrei
Bis zu 20 Wochenstunden	95,82 €	beitragsfrei
Bis zu 25 Wochenstunden	119,78 €	beitragsfrei
Bis zu 30 Wochenstunden	143,74 €	beitragsfrei
Bis zu 35 Wochenstunden	167,70 €	23,96 €
Bis zu 40 Wochenstunden	191,66 €	47,92 €
Für jede weitere 5 Wochenstunden-Buchung werden 23,96 € berechnet.		

Gültig ab 01.01.2023

Wöchentliche Betreuungsstunden	Monatlicher Kostenbeitrag	Ab dem 3. Geburtstag
Bis zu 15 Wochenstunden	73,22 €	beitragsfrei
Bis zu 20 Wochenstunden	97,63 €	beitragsfrei
Bis zu 25 Wochenstunden	122,04 €	beitragsfrei
Bis zu 30 Wochenstunden	146,45 €	beitragsfrei
Bis zu 35 Wochenstunden	170,86 €	24,41 €
Bis zu 40 Wochenstunden	195,27 €	48,81 €
Für jede weitere 5 Wochenstunden-Buchung werden 24,41 € berechnet.		

Kindertagespflegesatzung Wissenschaftsstadt Darmstadt
Anlage 2

Gültig ab 01.01.2024

Wöchentliche Betreuungsstunden	Monatlicher Kostenbeitrag	Ab dem 3. Geburtstag
Bis zu 15 Wochenstunden	74,58 €	beitragsfrei
Bis zu 20 Wochenstunden	99,44 €	beitragsfrei
Bis zu 25 Wochenstunden	124,30 €	beitragsfrei
Bis zu 30 Wochenstunden	149,16 €	beitragsfrei
Bis zu 35 Wochenstunden	174,02 €	24,86 €
Bis zu 40 Wochenstunden	198,88 €	49,72 €
Für jede weitere 5 Wochenstunden-Buchung werden 24,86 € berechnet.		

Gültig ab 01.01.2025

Wöchentliche Betreuungsstunden	Monatlicher Kostenbeitrag	Ab dem 3. Geburtstag
Bis zu 15 Wochenstunden	75,94 €	beitragsfrei
Bis zu 20 Wochenstunden	101,25 €	beitragsfrei
Bis zu 25 Wochenstunden	126,56 €	beitragsfrei
Bis zu 30 Wochenstunden	151,87 €	beitragsfrei
Bis zu 35 Wochenstunden	177,18 €	25,31 €
Bis zu 40 Wochenstunden	202,49 €	50,63 €
Für jede weitere 5 Wochenstunden-Buchung werden 25,31 € berechnet.		

Grundlagen der Fachlichen Empfehlungen sind Ergebnisse eines fachlichen Diskurses geführt im :

- Arbeitskreis „Kinderbetreuung in Tagespflege“, des Hessischen Tagespflegebüros (Zusammenarbeit mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Hessischen Jugendämtern, Fachdiensten in öffentlicher und freier Trägerschaft und sonstigen öffentlichen und freien Trägern)

Außerdem sind Vorlage für die Qualitätskriterien:

- Die „Empfehlungen zur Qualität von Tagespflege“ des Landesjugendamtes Brandenburg, aus denen einige Passagen wörtlich oder leicht abgeändert übernommen wurden.
- Die Arbeitsergebnisse des Fachkolloquiums „Kinderbetreuung in Tagespflege“ an der Universität Frankfurt am Main: „Qualitätsentwicklung in der Tagespflege“
- Literatur zum aktuellen Forschungsstand, auf die im Text hingewiesen wird.

**Die vorliegende Broschüre
„Empfehlungen zur Qualität von Kinderbetreuung in Tagespflege“
wurde im Dezember 2006 redaktionell überarbeitet.**

In der vorliegenden **aktualisierten Fassung** finden Sie **Punkt 1.1 Rechtlicher Rahmen** in Form eingelegerter Seiten. Dies ermöglicht uns eine kontinuierliche Aktualisierung durch unsere Rechtsexpertin Iris Vierheller entsprechend den bundes- und landesgesetzlichen Änderungen und Ergänzungen.

Folgende Fachkräfte haben im **Arbeitskreis „Kinderbetreuung in Tagespflege“** des Hessischen Tagespflegebüros von 2001 bis 2003 an den „Fachlichen Empfehlungen“ mitgearbeitet:

Karin Hahn – Hessisches Tagespflegebüro Maintal; Ursula Diez-König – Hessisches Tagespflegebüro Maintal; Carl-Ernst Boss – Kinderbetreuungsborse, Stadt Marburg; Cordula Ströhler – Kinderbetreuungsborse, Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf; Angelika Hartmann – Tagespflegeprojekt der Stadt Kronberg; Astrid Zettler – Tagesmütter- und Babysitter-Zentrale Neu-Isenburg; Ute Hanenberger – Tagesmütter- und Babysitter-Zentrale Neu-Isenburg; Marion Limbach-Perl – Landesverband Kinderbetreuung in Tagespflege Hessen, e.V.; Ina Pause-Noack – Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises; Rainer Markus – Stadt Hanau; Ingrid Balser – Tagespflegeborse Frankfurt; Astrid Kerl-Wienecke – Tagespflegeborse Frankfurt; Sabine Goeser – Kreisausschuss des Landkreises Offenbach

Inhaltsverzeichnis	
1. Familientagesbetreuung - Ausgangsüberlegungen	2
1.1 Rechtlicher Rahmen	3
1.2 Was kann und soll Kinderbetreuung in Tagespflege leisten?	3
1.3 Warum braucht es qualifizierte Tagespflegepersonen?	3
1.4 Leitende Grundsätze	4
<i>Anforderungsprofil einer Tagespflegeperson</i>	5
2. Sicherung von Qualität in der Tagespflege	6
2.1 Trägerebene	6
2.1.1 Planung	6
2.1.2 Vermittlung	6
2.1.3 Etablierung von Fachdiensten	7
<i>Zur Qualität eines Fachdienstes</i>	9
<i>Personalqualität für Fortbildung und Fachberatung in der Tagespflege</i>	10
2.2 Tagespflegepersonen	12
2.2.1 Persönliche und fachliche Voraussetzungen der Tagespflegeperson	12
2.2.2 Räumliche Voraussetzungen	13
2.2.3 Betreuer/Betreuerin-Kind-Verhältnis	14
2.2.4 Situation in der Tagespflegefamilie und Eingewöhnung des Kindes	14
2.2.5 Kontinuität des Betreuungsverhältnisses	15
2.2.6 Pädagogische Anregung in verschiedenen Entwicklungsbereichen	16
2.2.7 Zusammenarbeit mit den Eltern	17
2.2.8 Fachliche Qualifizierung	18
3. Verbundsystem – Netzwerkentwicklung	20
4. Ausblick	21
5. Literaturliste	23

1. Familientagesbetreuung - Ausgangsüberlegungen

Kindertagespflege ist nach dem SGB VIII (Tagesbetreuungsausbaugesetz –TAG- und des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe – KICK-) neben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen ein gleichrangiges Leistungsangebot im familialen Raum. Die Betreuungsform Kindertagespflege ist besonders in den ersten Lebensjahren der Kinder geeignet. Die Betreuung von bis zu fünf Kindern kann im eigenen Haushalt oder im Haushalt der Familien des zu betreuenden Kindes beziehungsweise der zu betreuenden Kinder stattfinden. Landesrecht kann regeln, ... „dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.“ (§ 22, Absatz 1, SGB VIII)

In Hessen hat Kindertagespflege als besonders individuelle, familienintegrierende Betreuungsform mit relativ flexiblen Betreuungszeiten in den vergangenen Jahren fachlich, landespolitisch und öffentlich an Bedeutung gewonnen. Der Aufbau eines Kindertagespflegetnetzwerkes durch örtliche und regionale Fachdienste wird systematisch seit 1995 vom Land gefördert – unter anderem auch mit dem Hessischen Tagespflegebüro als landesweitem Beratungsdienst

Insbesondere seit 2001, mit Beginn der „Offensive für Kinderbetreuung“ und der Umstrukturierung des Jugendhilfebereichs, sind vielfältige Bemühungen für den landesweiten Ausbau, eine fachliche Absicherung, eine qualifizierte Vermittlung, Beratung und Fortbildung der Tagespflegepersonen unternommen worden.

Bislang erhielten qualifizierte Tagespflegepersonen nach den Fach- und Fördergrundsätzen der Offensive für Kinderbetreuung des Landes Hessen, hauptsächlich zur Finanzierung ihrer Alterssicherung, einen Zuschuss. Nach Plänen der Landesregierung wird diese Förderung durch ein neues Programm (BAMBINI) abgelöst, siehe eingelegte Mitteilung. Der Auf- und Ausbau der Beratungs- und Vermittlungsstellen für Plätze in der Kindertagespflege wird weiterhin über das Programm „Offensive für Kinderbetreuung“, seit 2006 mit erhöhten Mitteln finanziell unterstützt. Kindertagespflege benötigt eine gute fachliche Qualifizierung, Beratung, umfassende Informationen und Fortbildung. Viele örtliche Träger kommen diesem Bedarf bereits mit entsprechenden Angeboten nach.

Durch den Auf- und Ausbau von Fachdiensten in kommunaler und freier Trägerschaft oder direkt durch den Jugendhilfeträger werden die Vermittlung von Tagespflegepersonen sowie tätigkeitsbezogene Beratung und Begleitung, kontinuierliche Fortbildung oder Blockfortbildung quantitativ und qualitativ weiter entwickelt. Unumstritten ist dabei, dass Tagespflegepersonen neben der Eignungsfeststellung eine angemessene Vorbereitung für ihre Tätigkeit benötigen¹.

Für eine qualitativ gute Kindertagespflege sind Beratung, umfassende Information und ein fachlich ausgereiftes Fortbildungsangebot unerlässlich (vgl. DJI, 2002 und 2004). Tagespflegepersonen organisieren und qualifizieren sich durch Zusammenschlüsse, Vereine und Verbände wie zum Beispiel den Landesverband Kinderbetreuung in Tagespflege, Hessen, e.V. (seit November 2000).

Öffentlich steigt der Stellenwert von Kindertagespflege in Hessen. Die Forderung nach Einlösung pädagogischer Qualität in Tagespflegestellen und das Bemühen um gesicherte

¹ Siehe Keimeleder, Schumann, Stempinski Weiß 2001: „Fortbildung für Tagesmütter. Konzepte – Inhalte – Methoden.“ Opladen.

rechtliche und politische Strukturen machen einen gemeinsamen Orientierungsrahmen für Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung unbedingt erforderlich.

Die Fachlichen Empfehlungen zur Qualität von Kinderbetreuung in Tagespflege beschreiben Grundsätze pädagogischer Arbeit und Voraussetzungen für das Gelingen von Kindertagespflege. Sie stützen sich auf aktuelle Forschungsergebnisse der Kleinkindpädagogik und der Entwicklungspsychologie. Sie sollen Trägern, Multiplikatoren und Tagespflegepersonen gleichermaßen als fachlicher Orientierungsrahmen dienen. Es werden Kriterien benannt, wie Qualität in der Kindertagespflege entwickelt und gesichert werden kann. Dabei sollen örtliche Konzepte auch weiterhin ihre Berücksichtigung oder Anwendung finden. Eltern wird empfohlen, verstärkt darauf zu achten, dass die Betreuung ihres Kindes in Kindertagespflege unter pädagogisch gesicherten Rahmenbedingungen stattfindet.

Damit ist angestrebt, landesweit einen Konsens über Qualität in der Kindertagespflege herzustellen.

1.1 Rechtlicher Rahmen

Siehe Einlegeblatt.

1.2 Was kann und was soll Kindertagespflege leisten?

Diese Betreuungsform ist besonders geeignet für Kinder unter drei Jahren. Allerdings bietet der familiäre Raum auch Entwicklungsmöglichkeiten für die Betreuung älterer Kinder. Der individuell, flexibel und frei zu vereinbarende Rahmen ermöglicht eine Ergänzung zu institutioneller Betreuung. Ebenso ist bei fehlender institutioneller Betreuung beziehungsweise fehlendem Platzangebot die familiäre Betreuung eine geeignete Alternative. Sie unterstützt Eltern dabei, ihre Familien- und Erwerbstätigkeit besser miteinander zu verbinden. Kindertagespflege soll –gleichrangig zu Kindertagestätten- Kinder in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gesellschaftsfähigen Persönlichkeiten fördern. Sie soll Erziehung und Bildung in der Familie ergänzen und unterstützen. Die Rahmenbedingungen sind daher so zu gestalten, dass die betreuten Kinder vergleichbare Sozialisationsbedingungen und Entwicklungsbegleitungen erfahren wie in der institutionellen Kinderbetreuung.

1.3 Warum braucht es die qualifizierte Tagespflegeperson?

Kindertagespflege ist ein komplexes Praxisgeschehen, das im privaten Raum erfolgt. Gleichzeitig liegt eine hohe gesellschaftliche Bedeutung darin, dass Kinder in Kindertagespflegefamilien gut betreut, gebildet und erzogen werden. Die Verberuflichung der privaten Erziehungspraxis durch Tagespflegepersonen stellt damit die Frage nach der Qualität der Tagespflegepersonen. Sie müssen fachlich kompetent und zur Zufriedenheit von Kindern und Eltern ihre Betreuungsleistungen erbringen. Die Entwicklung ihres beruflichen Profils und ihrer professionellen Zufriedenheit ist daher von größter Bedeutung.

1.4 Leitende Grundsätze

Orientierungsrahmen ist ein Leitbild vom Kind, verbunden mit den Aufgaben von Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern, wie es in aktuellen rechtlichen und gesetzlichen Vorgaben formuliert ist (vgl. Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, SGB VIII). Es wird durch die Erkenntnisse der modernen Kleinkinderpädagogik und Entwicklungspsychologie gestützt. Zu den Kernelementen des Leitbildes gehört es, Kinder als von Anfang an mit eigenen Rechten ausgestattete Personen zu betrachten. Sie haben unveräußerliche Ansprüche auf körperliche und seelische Unversehrtheit und Schutz. Für ihr Wohlbefinden und ihre Entwicklung benötigen sie eine Umgebung, die ihre Sicherheit und Gesundheit gewährleistet, die ihre körperliche, geistige, sprachliche, soziale und emotionale Entwicklung unterstützt und die den Aufbau sozialer Beziehungen fördert. Daneben brauchen Kinder Verlässlichkeit und Kontinuität von sowie Bindungen an Personen, die sie in ihrer Erziehung, Betreuung und Bildung begleiten.

Anforderungsprofil einer Tagespflegeperson

Die Tagespflegeperson fördert, unterstützt, begleitet:

- **Körperliche Entwicklung**

Kindertagespflege umfasst die Befriedigung von Grundbedürfnissen der zu betreuenden Kinder. Die körperliche Entwicklung wird durch Versorgung und Pflege unterstützt. Über Aktivität und Bewegung, Ruhe und Entspannung, Rückzug, Körpererfahrungen, Körpererleben, sowie die Begleitung der sexuellen Entwicklung ermöglicht und fördert die Tagespflegeperson körperliche Grunderfahrungen des Kindes und den Aufbau einer ganzheitlichen Bewegungskompetenzentwicklung.

- **Geistige Entwicklung**

Die Tagespflegeperson ermöglicht den Kindern lebendige, anschauliche, nachvollziehbare Lernsituationen. Sie regt an und begleitet Kinder in ihren Lernerfahrungen und in ihrer Sprachentwicklung. Sie erweitert Kenntnisse und vermittelt Tagespflegekindern neues Wissen. Dabei unterstützt sie die Kinder bei ihrer neugierigen Suche. Sie fördert spielerisches Tun und Ausprobieren. Ihre Angebote sind kreativ, sie ermöglicht den Zugang zu musisch-ästhetischen Erfahrungen.

- **Emotionale und individuelle Entwicklung und Aufbau sozialer Beziehungen**

Die Tagespflegeperson unterstützt das Kind in seiner individuellen und emotionalen Entwicklung und beachtet geschlechtsspezifische, soziale und kulturelle Unterschiede in der geschwisterähnlichen Familiensituation. Sie ermöglicht den Kindern, Gemeinschaft zu erleben und darin zu leben. Sie begleitet Auseinandersetzungen, fördert Selbstständigkeit und Eigenständigkeit. Sie hilft dem Kind, in schwierigen Entwicklungs- und Lebenslagen einen angemessenen Ausgleich zu finden. Darüber hinaus unterstützt die Tagespflegeperson Kinder bei der Bewältigung von Benachteiligungen oder Beeinträchtigungen (zum Beispiel bei Behinderungen).

- **Erziehungspartnerschaft**

Die Tagespflegeperson beachtet und achtet die verschiedenen Familiensysteme. Sie orientiert sich am Betreuungsbedarf sowie an der Lebenssituation der Familien einschließlich ihrer eigenen. Ihr besonderes Augenmerk gilt der Kontakt- und Eingewöhnungsphase, die sie im Einvernehmen mit den Eltern und im Interesse des Tagespflegekindes gestaltet.

Sie klärt Rahmenbedingungen der Tagespflegebetreuung im Vorfeld und sichert diese durch vertragliche Vereinbarungen.

Über Erziehungsvorstellungen, Verhaltensweisen und Alltagsbeobachtungen tauscht sie sich regelmäßig mit den Eltern aus. Diese werden unterstützt durch dokumentierte Entwicklungsverläufe des Kindes.

- **Kollegiale Kooperation**

Die Tagespflegeperson steht in kollegialem Austausch mit den Fachkolleginnen der Kindertageseinrichtungen. Sie hat Kenntnisse über Konzepte der benachbarten oder ortsnahen Einrichtungen. Im beidseitigen Interesse eines guten Übergangs, eines gelingenden Wechsels für das Kind in die Kindertageseinrichtung, bestehen kollegiale Vereinbarungen wie:

Hospitationsbesuche, Kennenlern-Nachmittage mit den Kindern oder ähnliches, ein kollegialer Fachaustausch und Übergabegespräche zwischen Tagespflegepersonen und Erzieherinnen, Orientierungsveranstaltungen für Eltern etc.

Raum- und Materialnutzung, Materialausleih (zum Beispiel Bilderbücher, Bewegungsmaterial etc.) sollten für Tagespflegepersonen selbstverständlich sein.

Die Tagespflegepersonen betrachten und nutzen Kindertageseinrichtungen als Orte für Kinder und Familien sowie für kollegiale Begegnungen. Sie treffen sich in den Einrichtungen für Fortbildungs- und andere Veranstaltungen.

- **Verlässlichkeit und Kontinuität**

Die Tagespflegeperson versteht sich als verlässliche Bezugsperson für die zu betreuenden Kinder. Den Aufbau einer tragfähigen Beziehung zum Kind sichert die Tagespflegeperson unter anderem durch ihre Bereitschaft, verbindlich für durchschnittlich drei Jahre Kinderbetreuung in Tagespflege anzubieten.

2. Sicherung von Qualität in der Kindertagespflege

Kindertagespflege leistet einen Beitrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung der anvertrauten Kinder. Eine Förderung der körperlichen, geistigen und emotionalen Entwicklung von Kindern und deren sozialen Beziehungen sind wesentlicher Bestandteil der Arbeit. Voraussetzungen dafür sind persönliche und fachliche Kompetenzen der Tagespflegeperson, ein klar strukturierter Rahmen, angemessene Beratung, Fortbildung, Supervision zur Qualifizierung und Sicherung der Kinderbetreuungsqualität.

2.1 Trägerebene

2.1.1 Planung

Die Planung ausreichender, qualitativ guter und wohnortnaher Kinderbetreuungsangebote für Familien schließt die Kindertagespflege gleichberechtigt neben den Betreuungsangeboten der Kindertageseinrichtungen ein (§ 5, § 79 und § 80 SGB VIII). Der Jugendhilfeträger hat die Planungsverantwortung für die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes. Er hat den jeweiligen Ausbaustand statistisch zu dokumentieren.

Für eine ausreichende Auswahl bei der Vermittlung von Kindern in Tagespflegefamilien sollen Fachdienste der Jugendämter sowie freie und kommunale Träger geeignete Tagespflegepersonen gewinnen.

Die Auswahl und Überprüfung von interessierten Frauen und Männern erfolgt in der Anfangsphase durch Einzel- oder Familiengespräche in der Beratungsstelle oder bei einem Hausbesuch. Neben Informationsgabe und –abfrage (zum Beispiel unterstützt durch Fragebogen, Leitfäden u.a.) werden die speziellen Betreuungsbedingungen, persönliche Eignung und fachliche Entwicklungsvoraussetzungen der Tagespflegeperson erfasst.

2.1.2 Vermittlung

Die sorgfältige Vermittlung hat einen positiven Einfluss auf die Qualität des Tagespflegeverhältnisses.

Die Vermittlungsphase umfasst den Zeitraum von der Anfrage der Eltern nach Kindertagespflege bis zum Abschluss der Eingewöhnung des Kindes in die Kindertagespflegefamilie. Sie ist Teil einer gezielten fachlichen Beratung.

Vermitteln Fachdienste eine Tagespflegeperson für ein Kind, so ist aus fachlicher Sicht und mittlerweile gesetzlicher Anforderung zuvor die Eignung der Tagespflegeperson zu überprüfen. Vermittelt werden kann nur, wer die „Erlaubnis zur Kindertagespflege“ besitzt, die vom zuständigen Jugendhilfeträger erteilt wird (§ 43 SGB VIII).Schwerpunkte für die Vermittlung sind unter anderem

- Wechselseitige Akzeptanz der möglicherweise auch unterschiedlichen Milieus der Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson
- Angemessene Wohnsituation der Tagespflegeperson
- Passende Altersmischung (zum Beispiel beim Alter der eigenen Kinder im Verhältnis zu den Tagespflegekindern und insgesamt der Kinder untereinander)
- Bedürfnisse und Entwicklungsstand des Kindes
- Notwendige Betreuungszeiten

- Kontaktaufnahme durch Erstgespräch; dabei Austausch zu Erziehungsvorstellungen, Wohnumfeld, familiären Verhältnissen, gegenseitigen Erwartungen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, dem Fachdienst und den Eltern

Vertrag zur Betreuung von Tagespflegekindern

Unabhängig davon, ob das Betreuungsgeld direkt von den Eltern oder vom Jugendamt gezahlt wird, sollte zwischen den Eltern des Tagespflegekindes und der Tagespflegeperson ein schriftlicher Vertrag geschlossen werden, in dem sämtliche Konditionen des Betreuungsverhältnisses festgelegt werden. Musterverträge sind beim zuständigen Jugendamt oder beim Hessischen KinderTagespflegeBüro, c/o Stadt Maintal, Klosterhofstraße 4-6, 63477 Maintal, erhältlich.

E-mail: info@hktb.de

Internet: www.hktb.de.)

Beratung

Nicht nur im Vorfeld der Betreuung und bei der Anbahnung des Tagespflegeverhältnisses haben Eltern und Tagespflegepersonen einen Anspruch auf Beratung nach § 23 Absatz 4 SGB VIII durch den örtlichen Jugendhilfeträger. Beratungsbedarf kann sich auch bei der Ausgestaltung des Tagespflegeverhältnisses im Alltag ergeben.

In vielen Fällen wird die Vermittlung und Beratung und/oder Fortbildung in Hessen von Fachdiensten in freier oder kommunaler Trägerschaft (zum Beispiel Jugendämtern, örtlichen oder regionalen Vereinen, Initiativen, Kindertageseinrichtungen, Familienbildungsstätten usw.) übernommen. Der Abschluss verbindlicher Leistungsvereinbarungen zwischen Jugendamt und anderen Trägern ist sehr zu empfehlen.

Die Beratungspflicht umfasst alle Fragen zur Kindertagespflege sowie die damit verbundenen Probleme. Das Beratungsangebot gilt für alle Formen der Kindertagespflege.

2.1.3 Etablierung von Fachdiensten

Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe ermitteln im Rahmen der Jugendhilfeplanung und Trägerberatung gegebenenfalls den Bedarf eines Fachdienstes.

Entwicklungspläne und -konzepte zum quantitativen und qualitativen Ausbau von Kindertagespflege sind örtlich oder regional zu erarbeiten. Die Ausgestaltung ist jährlich zu überprüfen.

Alle Werbungs-, Prüfungs-, Vermittlungs-, Beratungs- und auch Fortbildungsaufgaben kann der Jugendhilfeträger an freie oder kommunale Träger delegieren (Kooperationsvertrag).

Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung, Entscheidung der Kostenübernahme, Erteilung oder Versagung von Pflegeerlaubnissen bleibt jedoch den Jugendämtern gemäß SGB VIII vorbehalten.

Um einen bedarfsgerechten und qualitativen Ausbau der Kindertagespflege zu gewährleisten und voranzutreiben, ist die Etablierung von Fachdiensten in kommunaler oder freier Trägerschaft zu empfehlen.

Fachdienste in öffentlicher und freier Trägerschaft:

Aufgabe von Fachdiensten (§ 23 SGB VIII) ist es, Tagespflegepersonen sowie Eltern und ihre Kinder zu beraten und zu unterstützen. Sie stellen die qualifizierte Fortbildung für Tagespflegepersonen sicher und sorgen für die Einhaltung des rechtlichen Rahmens, für die Zahlung von Zuschüssen, für die Bereitstellung von Supervision und vieles andere mehr. Ebenso sind Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen mit dem Ziel der gegenseitigen Unterstützung, der kollegialen Beratung, des Erfahrungsaustausches und der Vertretung zu ermöglichen.

Diese Fachdienstleistungen werden hessenweit zum Beispiel durch Tageselternvereine, kommunale Tagespflegeprojekte, Mütterzentren, Tagespflegebörsen, Beratungsstellen in öffentlicher oder freier Trägerschaft oder durch Jugendämter erbracht.

Örtliche oder regionale Verbundsysteme bei Fortbildungsangeboten mit Volkshochschulen oder Familienbildungsstätten haben sich ebenso bewährt.

Durch Einstellung von Fachpersonal ist der Auf- und Ausbau sowie die örtliche oder auch regionale Fachberatung und Qualifizierung zu sichern.

Geeignete Fachkräfte sind in der Regel Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen. Berufserfahrung sowie Zusatzqualifikation in Beratung und teilnehmerorientierter Erwachsenenbildung sind von Vorteil. Sofern Fach- und Methodenkompetenzen noch nicht vorhanden sind, sind unter anderem die Fortbildungs- und Fachveranstaltungsangebote des Hessischen Tagespflegebüros zu empfehlen.

Auf örtlicher, regionaler und landesweiter Ebene sind kollegiale Vernetzungstreffen eine sinnvolle Möglichkeit für Fach- und Informationsaustausch sowie zum Beispiel zur Entwicklung sinnvoller und ressourcensparender gemeinsamer Veranstaltungen. Durch gut funktionierende regionale Verbundsysteme sind nicht nur wirtschaftliche, sondern auch öffentlichkeitswirksame und qualitative Entwicklungen der Kindertagespflege in Hessen voranzubringen.

Zur Qualität von Fachdiensten:

Die Qualität von Fachdiensten zeigt sich grundsätzlich darin, wie sie die im SGB VIII definierten Aufgaben erfüllen. Die Anerkennung und Wertschätzung von unterschiedlichen Trägerkonzepten in Hessen ermöglicht entsprechend den Ausgangslagen von Jugendämtern, Tagespflegeinitiativen und – vereinen, kommunalen Trägerprojekten, Familienbildungsstätten, Mütterzentren, Volkshochschulen usw. eine optimale Nutzung vorhandener Ressourcen. Gegenüber Kindern, Eltern, Kindertagespflegefamilien und Fachpersonal haben Fachdienste für die Einhaltung und Überprüfung der zugesicherten Qualität zu sorgen. In Politik und Gesellschaft engagieren sich die Fachdienste gemeinschaftlich für die Weiterentwicklung öffentlicher Kinderbetreuung in Familien.

Die Fachdienste nutzen die Gestaltungsspielräume der gesetzlichen Grundlagen. Sie vermitteln Tagespflegepersonen. Sie wählen Tagespflegepersonen aus und sorgen für oder nutzen außerdem vorhandene Angebote anderer Träger bei Vermittlung, Beratung, Begleitung und Fortbildung. Fachdienste initiieren Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen und beraten bei deren Interessenformulierung. Sie stellen Fortbildung für Tagespflegepersonen sicher und erarbeiten Richt- bzw. Leitlinien. Sie sorgen für einen verbindlichen Rahmen bezüglich der Kriterien für die Auswahl der Tagespflegepersonen, die Kinderhöchstzahl, Zuschüsse etc.

Der Fachdienst sorgt für die Bereitstellung der Mittel. Dabei nutzt er neben öffentlichen und Eigenmitteln zusätzlich Wege der Finanzierung zum Beispiel durch Fundraising und Sponsoring. Er legt den wirtschaftlichen Rahmen fest und schafft die Voraussetzungen für dessen Einhaltung, indem er einen Kostenplan erstellt, Kosten-Nutzen-Rechnungen durchführt, den Etat aufstellt und überwacht, Geldmittel verantwortlich verwaltet (geordnete Buchführung), Gehaltskonten führt und Statistiken erstellt.

Der Fachdienst bietet geeignete Räume und eine ansprechende Einrichtung zum Beispiel für die Vermittlung, Beratung, Fortbildung und für informelle Begegnungen. Die technische Ausstattung ist gut und zweckmäßig.

Der Träger eines Fachdienstes widmet der Personalauswahl, der Personalentwicklung und der Personalqualifizierung besondere Aufmerksamkeit. Er sorgt für eine angemessene Personalkapazität zur Vermittlung, Begleitung und Qualifizierung. Durch Festanstellung trägt er zur Sicherstellung der Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege bei. Mit der Einstellung von Honorarkräften übernimmt er die Verpflichtung, diese kontinuierlich in kooperative Arbeitszusammenhänge einzubinden. Er erkennt die Leistung der Mitarbeiter ideell an und sorgt für eine angemessene Bezahlung.

Der Träger ist in der Lage, sich im politischen Kräftespiel zu bewegen, sich Informationen zu beschaffen und positive Entwicklungen zu fördern. Er setzt sich dafür ein, die Kindertagespflege in die regionale Jugendhilfeplanung angemessen und bedarfsgerecht zu integrieren und betreibt die Umsetzung dieser Integration. Der Träger präsentiert sich in der Öffentlichkeit sachlich und selbstbewusst, indem er sich zum Beispiel regelmäßig in politischen Gremien mit Entscheidungsbefugnis darstellt, Werbe-, Informations- und Dokumentationsmaterial erstellt, Pressearbeit leistet und Medienkontakte nutzt.

Bereitstellung von Fachpersonal/Fachberatung

Fachkräfte, die Tagespflegepersonen durch Beratung und Fortbildung begleiten, müssen Feldkompetenzen und Wissen über Kinderbetreuung in Tagespflege haben (zum Beispiel über den rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Rahmen etc.). Dabei ist eine grundsätzlich positiv aufgeschlossene Haltung gegenüber gesellschaftlichen-familialen Lebensformen und vielfältigen Möglichkeiten von Kinderbetreuung Voraussetzung. Sie/er sollte Achtung und Interesse gegenüber der Vielfalt und Differenz von Lebenslagen und Lernerfahrung bei Familien haben. Persönlich Stellung zu beziehen, wertschätzend aber auch bewertend zu sein, sind wichtige Tätigkeitsvoraussetzungen. Fachliche Voraussetzungen sind eine pädagogische Ausbildung, Berufserfahrung und ein fundiertes, reflektiertes Feldwissen.

Sie/er sollte Zusatzqualifikationen beziehungsweise Erfahrung in teilnehmer- und erfahrungsorientierter Erwachsenenbildung haben und kontextbezogen arbeiten. Neben fachlicher Begleitung sollte sie/er den Kindertagesfamilien soziale Unterstützung bieten, Vernetzungsentwicklungen örtlich und regional anregen und fördern. Organisatorische, betriebswirtschaftliche und verwaltungstechnische Aufgaben sowie die Präsentation von Kindertagespflege in Gremien und Öffentlichkeit hat sie /er im Interesse einer angemessenen Weiterentwicklung von Kindertagespflege engagiert zu vertreten.

Personalqualität für Fortbildung und Fachberatung in der Tagespflege

Eignungsprofil: Wer sollte qualifizieren?

Grundsatz: Wer sich mit der Professionalisierung von Tagespflegepersonen befasst, muss eine selbstreflektierte, facherfahrene Person sein mit Bereitschaft und Lust, am Lebendigen Lernen.

Fachkompetenz:

- Er/Sie verfügt über eine pädagogische Ausbildung sowie Berufserfahrung. Grundlage ist fundiertes und reflektiertes Fachwissen.
- Er/Sie hat Kenntnisse, Erfahrungen in teilnehmer- und erfahrungsorientierter Erwachsenenbildung, d.h. Er/sie kann planerisch strukturieren, Gruppenprozesse anregen und begleiten.
- Er/Sie verfügt über Fachwissen und Feldkenntnisse in der Tagespflege im Tagespflegebereich oder zeigt die deutliche Bereitschaft und Fähigkeit, sich fachspezifischen Merkmalen und Problemfeldern der Tagespflege zuzuwenden.
- Er/Sie regt konzeptionelle Entwicklung an, ist innovativ.

Persönlichkeitskompetenz: Haltung

- Die Fachkraft verfügt über eine selbstreflektierte Haltung in Bezug auf die eigene Biographie wie zur bisherigen Berufserfahrung.
- Er/Sie ist grundsätzlich positiv aufgeschlossen gegenüber gesellschaftlich- familiären Lebensformen und den vielfältigen Möglichkeiten im Kinderbetreuungsbereich.
- Er/Sie ist in der Lage, sich und andere selbstbewusst zu vertreten.
- Er/ Sie zeigt Achtung und Interesse gegenüber der Vielfalt und Differenz von Persönlichkeiten, Lernerfahrungen und Lebenslagen von Tagespflegefamilien.
- Er/Sie ist persönlich und fachlich aufgeschlossen, motiviert.
- Er/Sie kann motivieren und modellhaft wirken
- Er/Sie ist in der Lage, persönlich Stellung zu beziehen, wertschätzend und bewertend zu sein
- Er/Sie verfügt über kommunikative und kooperative Kompetenz

Verwaltungs-/ Betriebsführungskompetenz bzw. Verwaltungs-/Betriebsführungs (Managementkompetenz):

- Die Fachkraft ist in der Lage, organisatorische und betriebswirtschaftliche sowie verwaltungstechnische Abläufe zu gestalten und zu verantworten
- Er/Sie nimmt Öffentlichkeitsaufgaben wahr, die der Vor-/Darstellung des Fachgebietes der gesellschaftlichen Anerkennung der Tagespflegeprofession dienen

Rahmenbedingungen für den Arbeitsplatz:

- Voraussetzung für eine Projektetablierung ist die deutliche politische Absicht des Trägers (Richtlinien, Verträge und anderes)
- Qualifizierungsprozesse bedürfen der Kontinuität, deshalb ist eine verbindliche Fachbegleitung seitens des Trägers sicherzustellen. Fluktuation durch befristete Anstellungen, Honorarverträge sind zu vermeiden
- Qualitätssichernd ist die Festanstellung einer pädagogischen Fachkraft
- Das Betreuungsvolumen sollte nicht mehr als 35 Tagespflegeverhältnisse übersteigen, wenn die Begleitung sich gleichermaßen auf Beratung und Fortbildung erstreckt.
- Die Beratungs-, Fortbildungs- und Betreuungsarbeit mit Tagespflegefamilien braucht verbindliche Räume. Treffpunkte für Tagesmütter, Fortbildung sowie Treffen der Kinder und Familiengruppen sind bereitzustellen. Geeignet ist die Verortung in Fortbildungsinstitutionen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Mütterzentren oder ähnliche Institutionen
- Der Träger hat die Planungsverantwortung, d.h. er stellt Haushaltsmittel für die Weiterqualifizierung der Fachkräfte bereit
- Fortbildung und Supervision, sichert den personellen Rahmen und trägt somit insgesamt zur Qualitätssicherung im Tagespflegebereich bei.

Aufgaben der pädagogischen Fachkraft:

- Die Fachkraft bietet intern und extern soziale Unterstützung für die Tagespflegefamilien, arbeitet kontextbezogen
- Je nach Problemstellung, vermittelt sie Tagespflegefamilien weiter an andere soziale Dienste
- Sie kooperiert mit anderen sozialen Fachstellen und Gremien

2.2 Tagespflegepersonen

Der im Folgenden vorgestellte Orientierungsrahmen thematisiert Qualitätsaspekte der Vorbereitung für eine an fachlichen Standards orientierte Durchführung der Tagespflegetätigkeit und Kooperationen mit anderen Stellen und Diensten, die eine gute Kindertagespflege unterstützen.

2.2.1 Persönliche und fachliche Voraussetzungen

Eignung

Die Tagespflegeperson ist geeignet, wenn sie sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet. Sie muss über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie soll vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen von Kindertagespflege besitzen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben hat bzw. in anderer Weise nachweisen kann. (§ 23, Absatz 3, SGB VIII). Für die Feststellung der persönlichen Eignung muss ein polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt werden. Der Jugendhilfeträger oder ein anderer Fachdienst kann verlangen, dass die Tagespflegeperson ein Gesundheitszeugnis vorlegt oder die gesundheitliche Unbedenklichkeit zusichert. In letzterem Fall ist die Tagespflegeperson zu belehren, dass bei Falschangaben die Anerkennung sofort widerrufen wird.

Persönliche Voraussetzungen

Die persönliche Kompetenz einer Tagespflegeperson umfasst eine positive Grundhaltung zur Tätigkeit in der Kindertagespflege, eine persönliche Entwicklungsbereitschaft (zum Beispiel durch Fortbildung und Supervision) sowie die Fähigkeit zur Selbstreflexion.

Zu den persönlichen Voraussetzungen werden vor allem folgende Kriterien gezählt:

In Beziehung zu Kindern:

- Freude am Umgang mit Kindern
- Interesse an Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern
- Erfahrung im Umgang mit Kindern
- Verständnis kindlicher Bedürfnisse (Empathie) und Einbeziehung kindlicher Fähigkeiten
- Verpflichtung zu einer Erziehung ohne körperliche oder seelische Gewalt
- Motivation zur Übernahme der Betreuungsaufgabe
- Klarheit der Zukunftsperspektive (die Tätigkeit als Tagespflegeperson sollte mindestens drei Jahre umfassen)

In Beziehung zu Erwachsenen:

- Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Erziehungsstilen, Lebenssituationen und Lebensentwürfen
- Offenheit zum Austausch und zur Zusammenarbeit mit anderen Menschen

Eigenschaften und Fähigkeiten

- physische und psychische Belastbarkeit
- Organisationskompetenz (Haushaltsführung, verlässliche Strukturierung des Tagesablaufes)
- Flexibilität, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein
- Fähigkeit zur differenzierten Wahrnehmung
- Achtung und Einfühlungsvermögen gegenüber Kindern und Familien
- Kritikfähigkeit, eigene Reflektionsfähigkeit und Entwicklungsbereitschaft
- kooperative Kompetenz
- konstruktiver Umgang mit Konflikten
- Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden
- Intellektuelle Kompetenz, Beherrschung der deutschen Sprache

Fachliche Voraussetzungen

- Offenheit für Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen und fachliche Reflexion
- Interesse an und aktive Auseinandersetzung mit Fachfragen, situationsbezogene Umsetzung von Fachwissen
- Bereitschaft zur Qualifikation (Grundqualifikation und/oder begleitende Qualifikationen sowie tätigkeitsspezifische Fortbildungen)
- Interesse an der Kooperation mit anderen Professionen und sozialen Diensten, Zusammenarbeit mit Fachkräften (Nutzung unterschiedlicher Fachkompetenzen, Bündnispartnerschaften aus Kindertagesstätten, Frühförderstellen, Erziehungsberatungsstellen usw.)
- Die Bereitschaft zum Erfahrungsaustausch mit anderen Tagespflegepersonen (Zusammenarbeit in Arbeitskreisen, kollegiale Unterstützung)
- Die Bereitschaft, Beratung aufzusuchen und Empfehlungen umzusetzen

2.2.2 Räumliche Voraussetzungen

Eine kindgerechte Wohnung und ein kinder- und familienfreundliches Wohnumfeld sind für die Arbeit der Tagespflegeperson von entscheidender Bedeutung.

Bei der räumlichen Ausgestaltung ist folgendes zu beachten:

Die Wohnung

- verfügt über eine angemessene Anzahl von Räumen
- entspricht den hygienischen Erfordernissen
- ist atmosphärisch offen, hell, freundlich und ansprechend gestaltet sowie praktisch eingerichtet
- erfüllt die allgemein bekannten Sicherheitsstandards
- bietet dem Kind genügend Raum zum Spielen und Ausleben seines Bewegungsdranges
- ist als anregende Umgebung gestaltet
- stellt geeigneten Raum zum Rückzug (zum Beispiel Mittagsschlaf) zur Verfügung

- vermittelt die Geborgenheit, die ein Kind benötigt
- verfügt über anregende und ausreichende Spiele und Materialien, die das Kind in seiner frühkindlichen Bildung fördern und unterstützen
- bietet entsprechend den kindlichen Erfordernissen einen angemessenen Rahmen (zum Beispiel im Hinblick auf das Alter des Kindes, die Anzahl der Kinder, oder bei Behinderung eines Kindes)

Das Wohnumfeld

Im Wohnumfeld sollten Orte und Einrichtungen vorhanden sein (zum Beispiel Kindertageseinrichtungen, Familienzentrum oder ähnliches), die dem Kind

- die Begegnung mit anderen Kindern ermöglichen
- Möglichkeiten des Spielens und Entdeckens in freier Natur eröffnen
- freie Bewegung, Herumturnen und Austoben erlauben
- einen vor Verkehr geschützten Spielraum bieten und
- die das Kind an neue Erfahrungen und Wissen über seine Umwelt heranzuführen (zum Beispiel in einer Bücherei).

2.2.3 Betreuer/Betreuerin-Kind-Verhältnis

Ausgangspunkt sollten das Alter und die Anzahl der eigenen Kinder der Familie und das Familiensystem der Tagespflegeperson sein. Davon ausgehend ist zu bewerten, wie viele Kinder zusätzlich zu den eigenen Kindern in den genutzten Räumen betreut werden können.

Folgende Punkte sollten bedacht werden:

- Anzahl und Größe der vorhandenen Räume
- pädagogische sinnvolle Zusammensetzung der Kindergruppe (Alter und Förderbedarf berücksichtigen)
- Reduzierung der Zahl der zu betreuenden Kinder bei Vorliegen eines besonderen Betreuungsbedarfs (BSHG, § 35 a SGB VIII)
- Umfeldmobilität

2.2.4 Situation in der Kindertagespflegefamilie und Eingewöhnung des Kindes

Erfahrungen in Tagespflegeverhältnissen zeigen, dass die positive Gestaltung der Beziehung zwischen eigenen Kindern und Pflegekindern eine Bedingung gelingender Kindertagespflege ist. Ebenso muss die Aufnahme eines Tagespflegekindes durch den Partner der Tagespflegeperson unterstützt werden und sich der Aufbau einer konstruktiven Beziehung zum Tagespflegekind und seinen Eltern vollziehen. Ein einfühlsames, aufmerksames und faires Verhalten der Tagespflegeperson gegenüber den eigenen Kindern und den Tagespflegekindern ist erforderlich, um Konflikte zwischen beiden gut zu begleiten und Abbrüche zu vermeiden. Dazu ist auch ein gutes Management des eigenen Haushaltes erforderlich. Die Aufnahme neuer Kinder in die Kindertagespflege bedarf zum Wohl der Kinder einer sorgfältigen Vorbereitung. Eine spezielle Eingewöhnungsphase ist besonders bei Kleinkindern von großer Bedeutung².

² Siehe hierzu auch Laewen, Hans-Joachim u.a.: „Ohne Eltern geht es nicht: die Eingewöhnung von Kindern in Krippen und Tagespflegestellen.“

Bedacht werden muss:

- Die Kontaktphase zum gegenseitigen kennen lernen der Familien hat große Bedeutung für die künftige Beziehungsgestaltung.
- Eine behutsame und ausreichend lange Gestaltung ist erforderlich, um dem Kind mit elterlicher Hilfe den Aufbau einer Bindungsbeziehung zur Tagespflegeperson zu ermöglichen.
- Die Dauer der Eingewöhnungsphase ist von den individuellen Bedingungen des Kindes und seinem Alter abhängig. Sie kann einige Tage, in einzelnen Fällen aber auch über eine Woche dauern.
- Bei der Gestaltung sollte berücksichtigt werden, dass in den ersten drei Tagen keine Trennungsversuche unternommen werden.
- Gute Absprachen zwischen Eltern und Tagespflegeperson beeinflussen den Prozess der Eingewöhnung positiv.
- Am Ende der Eingewöhnung muss eine Bindung zwischen dem Kind und der Tagespflegeperson bestehen (Kind lässt sich zum Beispiel von der Tagespflegeperson trösten).

Voraussetzungen einer sanften Eingewöhnung sind:

- Anwesenheit der Mutter/des Vaters in der Tagespflegestelle (im Hintergrund), damit das Kind sich gegebenenfalls rückversichern kann.
- Die Tagespflegeperson ist freundlich und bietet dem Kind unaufdringlich den Kontakt an. Der Kontakt wird langsam über gemeinsames Spielen mit dem Kind, Füttern und Wickeln aufgebaut.
- Das Tempo der Eingewöhnung bestimmen die kindlichen Reaktionen. Ist ein erster kurzer Trennungsversuch noch zu früh, dann sollten nochmals einige Tage vergehen, bis ein erneuter Versuch unternommen wird.
- Die Tagespflegeperson ist erst Bezugsperson geworden, wenn das Kind Bindungsverhalten zu ihr zeigt.

2.2.5 Kontinuität des Betreuungsverhältnisses

Um Abbrüche zu vermeiden, sind inhaltliche und zeitliche Kontinuität sowie Stabilität des Betreuungsverhältnisses von großer Bedeutung.

Voraussetzungen hierfür sind:

- Kommunikationsfähigkeit und Konfliktfähigkeit der beteiligten Erwachsenen
- Gegenseitiges Vertrauen und Verständnis
- Übereinstimmung in Erziehungsvorstellungen und –praktiken
- Bereitschaft zum kontinuierlichen Austausch
- Zusammenarbeit, faire Kooperation (Abstimmung in Erziehungsfragen, Einhaltung von Absprachen)
- Gegenseitige Akzeptanz, aber auch vertragliche, gegenseitige Zusicherung
- Die Tagespflegeperson ist weder Besitz ergreifend noch vereinnahmend
- Die Tagespflegeperson ist in der Lage, bei Beendigung des Tagespflegeverhältnisses den Ablösungsprozess gut vorzubereiten und angemessen zu gestalten. Es empfiehlt sich, die vereinbarte Kündigungsfrist als Ablösezeit zu nutzen.

2.2.6 Pädagogische Anregungen in verschiedenen Entwicklungsbereichen

Die Arbeit einer Tagespflegestelle steht wie die in einer Kindertagesstätte unter dem Anspruch der „Erziehung, Bildung und Betreuung“ (§ 22, Absatz 3, SGB VIII). Es geht also nicht nur um eine liebevolle Aufbewahrung und Pflege des Kindes, sondern zugleich auch immer um eine pädagogische Förderung des Kindes in allen wesentlichen Entwicklungsbereichen. Im Folgenden sind wichtige pädagogische Anregungen für die zentralen Entwicklungsbereiche aufgeführt.

Sprachliche und kognitive Entwicklung

Von der Tagespflegeperson wird erwartet, dass

- eine ausreichende Anzahl von altersangemessenen Bilderbüchern und Bildern vorhanden ist. Das Vorlesen und das gemeinsame Betrachten von Bilderbüchern gehören zu den täglichen Aktivitäten.
- Kinder in vielfältiger Weise zum Gespräch angeregt werden. Sprache und Gedankenaustausch fördern die Denkentwicklung („Warum“, „Was meinst du?“, „Kannst du mir das zeigen/erklären?“). Bei Kindern im vorsprachlichen Alter empfiehlt es sich, gemeinsame Tätigkeiten mit dem Kind sprachlich zu begleiten.
- eine Vielfalt altersangemessener Materialien, wie zum Beispiel Puzzles, Memories, Stifte, Blätter, kleines Bauspielzeug, Lego, Klötze usw. zur Verfügung steht und die Tagespflegeperson entsprechende Aktivitäten gemeinsam mit dem Kind durchführt.
- Kinder bei der Entwicklung von Begriffen wie Größen (groß, klein, schmal, breit, lang, kurz), Farben, Relationen (oben, unten, vorne, hinten, über, unter, heute, morgen) unterstützt werden
- sie durch ihr eigenes Sprachvorbild (klare Artikulation, Wortschatz, Grammatik) die Sprachkompetenz der Kinder fördert.

Entwicklung in den Bereichen Musik, Bewegung, künstlerisches Gestalten

Tagespflegekinder benötigen

- für künstlerisches Gestalten verschiedenartige Materialien wie Stifte, Farben, Fingerfarben, Knete, Scheren und Kleber
- Anregungen zum individuellen Gestalten, zum Beispiel mit Sand, Wasser, Blättern, Steinen usw.
- Kinderlieder und Reime im Betreuungsalltag
- vielfältige musikalische Erfahrungen mit Spieluhr, Klangstäben, Töpfen zum Schlagen und auch Kassettenrekorder mit verschiedenen Kinderkassetten
- tägliche Gelegenheiten für Bewegungsaktivitäten, wie Toben, Rennen, Klettern, Hüpfen, Balancieren, sowie Tanzen und Singen.

Soziale Entwicklung

Die soziale Entwicklung eines Kindes wird günstig beeinflusst durch

- die Begrüßung und Verabschiedung des Kindes in einer persönlichen Atmosphäre
- einfühlsames Eingehen der Tagespflegeperson auf Trennungsprobleme
- eine angenehme Atmosphäre zwischen Tagespflegeperson und Kind (heitere Stimmen, häufiges Lachen) und ein ausgewogenes Verhältnis von Nähe und Distanz
- ein für das Kind durch klare Regeln und konsequentes Verhalten gekennzeichnetes Leben in der Tagespflegestelle
- absoluten Verzicht auf drastische Maßnahmen wie Anschreien der Kinder oder andere Formen von körperlicher oder seelischer Gewalt
- die Möglichkeit, im Rollenspiel unterschiedliche Rollen einzunehmen (Vater, Mutter, Kind, Feuerwehrmann, Arzt, Polizistin, Busfahrerin usw.)
- das kennen lernen anderer Kulturen, zum Beispiel durch Freundschaften, Feste in der Nachbarschaft, Bücher und ähnliches.

2.2.7 Zusammenarbeit mit Eltern

Damit die Kindertagespflege eine für das Kind entwicklungsfördernde Betreuungsform sein kann, die zeitlich stabil ist, bedarf es eines regen Austausches und einer engen Abstimmung mit den Eltern des Tagespflegekindes wie auch einer Abstimmung mit den Familienmitgliedern der Tagespflegeperson. Dazu können unter anderem folgende Möglichkeiten genutzt werden:

- Die Tagespflegeperson sollte über die familiäre Situation des Kindes informiert werden.
- Tagespflegeperson und Eltern sollten die für das Betreuungsverhältnis wesentlichen Punkte miteinander absprechen (zum Beispiel Bring- und Abholzeiten, Erziehungsmethoden).
- Tagespflegeperson und Eltern sollten wichtige Schritte gemeinsam planen (zum Beispiel Sauberkeitserziehung).
- Tagespflegeperson und Eltern sollten sich über wichtige Vorkommnisse wechselseitig informieren.
- Tagespflegeperson und Eltern sollten die Bring- und Abholzeiten zum regelmäßigen Informationsaustausch nutzen und dafür einen angemessenen Zeitraum einplanen.
- Die Tagespflegeperson sollte den Tagesablauf so planen, dass es zu einer Balance zwischen der Tagesbetreuung und ihren anderen Aufgaben kommt und eine gegenseitige Behinderung ausgeschlossen ist.
- Die Tagespflegeperson sollte ihre Familienaufgaben so planen, dass sie als Anregungs- und Lernmöglichkeiten für die Kinder genutzt werden können (zum Beispiel Kinder helfen beim Backen, beim Wäsche sortieren, beim Einkaufen etc.).
- Bei Betreuungsausfällen (zum Beispiel bei Urlaub oder Krankheit) sollte die Tagespflegeperson gemeinsam mit den Eltern Alternativen zur Betreuung der Kinder vereinbart haben.

2.2.8 Fachliche Qualifizierung

Fachliche Qualifikation

Die persönlichen Kompetenzen stehen in enger Verbindung mit der Entwicklung der Fachkompetenz. Die Tagespflegeperson erwirbt pädagogisch-psychologische Grundkenntnisse in der Erziehung von Kindern. Sie entwickelt differenzierte Fähigkeiten im Umgang mit Kindern und Eltern. Durch Beratung, Fortbildung und Supervision eignet sie sich umfangreiche Fachkenntnisse an. Fachliche Qualifizierung und die kollegiale, regionale Vernetzung bilden die Grundlage einer qualitativ guten Kinderbetreuung.

Die Qualifizierung von Tagespflegepersonen hat zum Ziel, der Kindertagespflege das im § 22 , Absatz 1 und 2, SGB VIII postulierte pädagogische Profil zu verleihen. Erziehung, Bildung und Betreuung sind danach inhaltlich wesentliche Bestandteile.

Der in Hessen erforderliche qualitative Ausbau von Kindertagespflege soll dem Leitprinzip folgen: „So individuell wie möglich, so einheitlich wie nötig“ (Cinderella-Projekt³). Das bedeutet, lokal/regional Bewährtes zu erhalten und doch landesweite Kriterien in Anwendung bringen. Ziel ist, für alle in Tagesbetreuung geförderten Kinder eine vergleichbare Qualität sicherzustellen und für alle professionellen Betreuungspersonen (Tagespflegepersonen) vergleichbare Arbeitsbedingungen zu erreichen.

Grundqualifizierung von Tagespflegepersonen in Hessen

1. Vor Aufnahme des ersten Kindes verpflichtet sich die Tagespflegeperson eine Grundqualifizierung im Stundenumfang von 45 Unterrichtsstunden erfolgreich zu absolvieren. Ebenso ist die erfolgreiche Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses an „Säuglingen und Kleinkindern“ nachzuweisen.
2. Sie verpflichtet sich, jährlich zur weiteren fachlichen Qualifizierung an einer mindestens 20 Unterrichtsstunden umfassenden Aufbauqualifizierung erfolgreich teilzunehmen.
3. Tagespflegepersonen mit pädagogischer oder psychologischer Berufsausbildung, verpflichten sich an einer arbeitsfeldbezogenen Fortbildung oder qualifizierten Praxisberatung von mindestens 15 Unterrichtsstunden (in den ersten vier Monaten) teilnehmen. Sie haben den qualifizierten Abschluss eines Erste-Hilfe-Kurses nachzuweisen. (Die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43, SGB III und die hier aufgezählten Anforderungen gelten als eine Voraussetzung für die Beantragung von Landeszuschüssen.)

Das **Deutsche Jugendinstitut empfiehlt** für die Grundqualifizierung von Tagespflegepersonen einen **Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden**. Als Vorbereitung vor Aufnahme der Tätigkeit sollten Tagespflegepersonen 30 Unterrichtsstunden absolvieren. Die Grundqualifizierung kann in Form eines Kolloquiums überprüft werden. Tagespflegepersonen sollten ein entsprechendes Zertifikat erhalten. Der Tagesmütter Bundesverband Kinderbetreuung in Tagespflege, e.V. vergibt Zertifikate, wenn Anbieter von Qualifizierungsmaßnahmen nach seiner Qualifizierungs- und Prüfungsordnung handeln.⁴

³ Lutter, Elisabeth 1999: „Fahrplan Familienpädagogik. Eine Dokumentation des EU-Projektes Cinderella.“ Wien

⁴ Tagesmütter Bundesverband für Kinderbetreuung in Tagespflege, e.V. 2005: „Qualifizierungs- und Prüfungsordnung für Tagespflegepersonen des Tagesmütterbundesverbandes“, Krefeld

In Form von Blockkursen oder als monatlich begleitendes Fortbildungsangebot sollte die **Grundqualifizierung**⁵ umfassen:

Erstinformation: pädagogische, rechtliche und allgemeine Fragestellungen zur Kindertagespflege und Einführung in die Kindertagespflegetätigkeit, Rollen- und Arbeitsfeldklärung

Grundlagen zu den Bereichen Physiologie, Pädagogik, Psychologie und Recht

Erste Hilfe am Säugling und Kleinkind

Aufbauqualifizierung vertieft die Themenbereiche Physiologie, Pädagogik und Psychologie sowie spezielle, berufsspezifische Grundlagen, Familienpädagogik und Soziologie.

Qualifizierungsinhalte und Methoden

Die Inhalte der Qualifizierung umfassen⁶

- Rechtskunde
- Herkunftsfamilie
- Grundlagen der Kommunikationspsychologie
- Zusammenarbeit mit Eltern (Erziehungspartnerschaft)
- Entwicklungspsychologie (gesunde/abweichende Entwicklung)
- Pädagogik/Heilpädagogik (fördernder Umgang mit gesunden/irritierten Kindern)
- Gesundheit unter ganzheitlichem Aspekt
- Ernährung
- Bildungsprozesse in früher Kindheit
- Umwelterziehung, Umweltgestaltung
- Kreativität, musische Erziehung
- Schule, Lernen, Lernhilfen
- Soziale Kompetenz, Umgang mit Kindern, Gesprächsführung, Konfliktmanagement
- Familie/Haushalt als Arbeitsplatz, Selbstmanagement, Psychohygiene
- Kooperation und Vernetzung kollegial und mit anderen Institutionen

Die Methoden und Techniken der Qualifizierung folgen den Prinzipien von

- Lernen in themenzentrierten Gruppen
- erfahrungs-/praxisbezogener Wissensvermittlung
- Reflexion und Selbsterfahrung
- Übungen und kreative Techniken
- Vertiefen und Aufbereitung des Lernstoffes anhand von „Hausaufgaben“ (zum Beispiel Verhaltensbeobachtung, Schreiben von Kurstagebuch, Fallbeschreibung etc.)
- Praxishospitationen

Die erfolgreiche Teilnahme an einzelnen Kursen der Grund- und Aufbauqualifizierung ist zu bestätigen. Die Nachweise sind in einem Qualifizierungsnachweisbuch zu sammeln.

⁵ Ausführliche Fortbildungsinhalte in: Weiß, Stempinski, Schumann, Keimeleder 2002: „Qualifizierung in der Tagespflege. DJI-Curriculum „Fortbildung von Tagesmüttern.“ Seelze.

⁶ Aus: Lutter, Elisabeth 1999: „Fahrplan Familienpädagogik. Eine Dokumentation des EU-Projektes Cinderella.“ Wien.

3.0 Verbundsysteme – Netzwerk-Entwicklung

Eine gute Kindertagespflege ist ein anspruchsvolles Arbeitsfeld. Sie erfordert pädagogisch-fachliches Können, Einfühlungsvermögen und soziales Geschick. Es ist eine Tätigkeit, die - wie andere Tätigkeiten im sozialen Bereich - der Fortbildung und der Einbindung in ein Stützsystem bedarf. Zu einer guten Kindertagespflege gehört es, entsprechende Maßnahmen der eigenen Qualifizierung wie Fortbildungsveranstaltungen in Anspruch zu nehmen und das Studium von Fachliteratur bewusst mit einzuplanen. Auch der Erfahrungsaustausch mit anderen Fachkräften in der Jugendhilfe, speziell mit anderen Tagespflegepersonen, sollte regelmäßig gepflegt werden. Die kollegiale Beratung und der Fachaustausch helfen, die typische und häufig in der Vereinzelung als sozial belastend erlebte Situation zu relativieren. Treffen zum Austausch und Begegnung unterstützen die Entwicklung von örtlichen und regionalen Netzwerken und Kooperationen wie zum Beispiel die Unterstützung und Vertretung in Krankheits- und Urlaubsfällen, den Aufbau von öffentlichkeitswirksamen Zusammenschlüssen, die gegenseitige Beratung und die gemeinsame Interessenvertretung.

Verbundsysteme im Überblick

- Kooperationen mit Jugendhilfeträgern und Institutionen (gemeinsamen Fachveranstaltungen)
- Kooperation mit Kindertageseinrichtungen
- Verbund mit Wirtschaftsunternehmen (Patenschaften, Sponsoring)
- Regionale Qualifizierungs-Bündnisse (gemeinsame Fortbildungsangebote, Tageselterncafe, Einführungstage und ähnliches)
- Kollegiale, trägerübergreifende Vernetzungstreffen (für Fachkräfte der Fachberatung und Fortbildung)
- Verbund mit Wissenschaft (wissenschaftliche Begleitprojekte, Expertisen etc.)

Exemplarisch vorgestellt und nachhaltig zu entwickeln ist das Verbundsystem Kindertageseinrichtung – Kindertagespflege

Neben der Kooperation mit anderen Tagespflegepersonen sind insbesondere kollegiale und räumliche Verbundsysteme mit den örtlichen oder regionalen Kinderbetreuungseinrichtungen zu entwickeln. Ein entwicklungsförderndes und unterstützendes Betreuungsangebot für Kinder und Eltern einvernehmlich vorzuhalten, nutzt wechselseitig Ressourcen, führt zu tragfähigen und qualitativ sicheren Angebotsformen.

Kooperationsformen, die sich entwickeln lassen:

- Lokal vernetzte Arbeitskreise oder Fachveranstaltungen für beide Berufsgruppen (gemeinsames Lernen und Personalförderung) zu allgemeinen oder aktuellen Themen
- Wechselweise Praxisbesuche, Hospitationen in den Institutionen oder Familien
- Fachgespräche/-austausch in Fragen familienunterstützender Begleitangebote
- Anbahnung und Begleitung des Übergangs Kindertagespflege - Kindertageseinrichtung
- Nutzung der Tageseinrichtungen für Eltern-Kind-Nachmittage, Elternabende, Familienfortbildungstage, Wochenenden etc. (Regelung für Raumnutzung, -säuberung, Materialpflege usw. sind zu vereinbaren)

- Materialausleihe
- Gemeinsame fachliche Vertretung in Beiräten, Kommissionen (zum Beispiel kinderfreundliche Stadtentwicklung, Jugendhilfeausschuss etc.), und öffentliche Präsentation (zum Beispiel bei Veranstaltungen, Ausstellungen, Aktionstagen)
- Übernahme von Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen während der Fortbildungsteilnahme von Tagespflegepersonen
- Entwicklung von Vertretungssystemen
- Ergänzende Betreuung vor und nach den institutionellen Öffnungszeiten durch Tagespflegepersonen
- Erzieherinnen mit Zusatzqualifikationen (zum Beispiel Spielpädagogik, Psychomotorik) werden als Referentinnen in Qualitätszirkeln für Tagespflegepersonen tätig

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten

1. mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,...“ (§ 22a, Absatz 2, Satz 1, SGB VIII)

In Hessen wurde in den Jahren 2004 – 2006 ein Modellprojekt durchgeführt: Tagespflege und Kindertageseinrichtungen in Kooperation (TaKKt). In den beteiligten Regionen wurden unterschiedliche Formen von Kooperationen entwickelt. Infos dazu unter: www.hessisches-tagespflegebuero.de .

4.0 Ausblick

Mit der Reform des SGB VIII hat der Gesetzgeber die Gleichrangigkeit der Betreuungsformen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bestätigt und näher ausgeführt. Beschrieben ist die Gleichrangigkeit der Angebote aus der Sicht von Kindern und Eltern. (§ 22, § 24 SGB VIII)

In der Konsequenz bedeutet dies eine grundsätzliche Anerkennung und Aufwertung der Kindertagespflege. Damit sich Gleichrangigkeit in der Praxis realisiert bedarf es der Festlegung fachlicher Standards als Orientierungsrahmen für Eltern, Fachkräfte und Jugendhilfeträger.

Der Umfang der in 2.2.8 empfohlenen Qualifizierungsmaßnahmen strebt in einer ersten Stufe das Erreichen landesweit einheitlicher Standards an.

Örtlich verbindliche, darüber hinausgehende Vorgaben zur Qualifizierung und Eignungsfeststellung für Tagespflegepersonen sollten davon unberührt bleiben.

Es gibt schon heute in Hessen Regionen, in denen das Fortbildungscurriculum des Deutschen Jugendinstitutes in einem Umfang von 160 Unterrichtseinheiten oder analoge Fortbildungskonzepte umgesetzt werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand erhalten an einem Standort in Hessen Tagespflegepersonen eine Zertifizierung durch den Tagesmütter Bundesverband für Kinderbetreuung in Tagespflege, e.V.

Kindertagespflege als individuelle und besonders flexible Betreuungsform wird sich künftig einem steigenden Bedarf öffnen müssen, der spezifische Anforderungen an alle Beteiligten stellt, beispielsweise an die Betreuung von Kindern mit Behinderungen oder Kinder ausländischer Herkunft.

Es wird vorgeschlagen, in dem vorgestellten Kontext die „Empfehlungen zur Qualität von Kinderbetreuung in Tagespflege in Hessen“ weiter zu entwickeln und umzusetzen.

Längerfristig ist die Etablierung nationaler Standards wie bereits in anderen europäischen Ländern unumgänglich.

Dezember 2004

Karin Hahn und Ursula Diez-König

Dezember 2006

Ursula Diez-König und Elke Kächelein

5.0. Literaturliste

- Balser, Ingrid; Helbig, Petra; Hahn, Karin; Limbach-Perl, Marion; Kallert, Heide (1997): Qualitätsentwicklung in der Tagespflege. Arbeitsergebnisse des Fachkolloquiums "Kinderbetreuung in Tagespflege" an der Universität Frankfurt am Main. Ein Diskussionspapier. Frankfurt.
- Diez-König, Ursula, Schmäuser, Ulrike 2003: „Familientagespflege. Qualitätssicherung einer Kinderbetreuungsform in Deutschland und Dänemark.“ Frankfurt. ISBN 3-924058-19-9
- Fthenakis, Wassilios E.; Textor, Martin R. (Hrsg.) 1998: „Qualität von Kinderbetreuung in der Tagespflege . Konzepte, Forschungsergebnisse, internationaler Vergleich.“
- Hahn, Karin 2002: Fachartikel „Mit Tagesmüttern am Alltag für den Alltag lernen“ in Lipp-Peetz, Christine; Wagner, Irmgard: Bildungsort und Nachbarschaftszentrum. 7. Jahrbuch Pfv
- Jurczyk, Karin; Rauschenbach, Thomas; Tietze, Wolfgang u.a.2004: „Von der Tagespflege zur Familientagesbetreuung. Zur Zukunft öffentlich regulierter Kinderbetreuung in Privathaushalten.“ Weinheim und Basel. ISBN 3-407-56295-0
- Keimeleder, Lis; Schumann, Marianne; Stempinski, Susanne; Weiß, Karin; 2001: „Fortbildung für Tagesmütter. Konzepte-Inhalte-Methoden, Opladen.“ ISBN 3-8100-3274-3
- Landesjugendamt des Landes Brandenburg 2003: „Empfehlungen zur Qualität von Tagespflege.“
- Lutter, Elisabeth, 1999: „Fahrplan Familienpädagogik. Eine Dokumentation des EU-Projektes Cinderella.“ Wien. ISBN 3-9500166-5-1
- Weiß, Karin; Stempinski, Susanne; Schumann, Marianne; Keimeleder, Lis; 2002: „Qualifizierung in der Tagespflege. DJI-Curriculum Fortbildung von Tagesmüttern.“ Seelze. ISBN 3-7800-5246-6

Für Ihre Notizen
